

«sind eigenständige Inhaber eines nicht unwesentlichen Ausschnitts aus der verfassungsrechtlich konstituierten Staatsgewalt».¹³⁵ Daher reicht es nicht aus, wenn sie bloss in der Verfassung unmittelbar etabliert und erwähnt sind. Auch ihre Aufgaben müssen sich im Wesentlichen aus der Verfassung selbst ergeben, wie dies in Art. 104 LV der Fall ist.¹³⁶ Die Verfassungsorgane grenzen sich von den anderen (obersten) Staatsorganen dadurch ab, dass sie einerseits von der Verfassung mit besonderer Autorität ausgestattet werden und andererseits durch ihr «Entstehen, Bestehen und verfassungsmässige Tätigkeit erst recht eigentlich den Staat konstituieren und seine Einheit sichern».¹³⁷

Die besondere Stellung des Staatsgerichtshofes im Gefüge der judikativen Gewalt zeichnet sich demnach ebenso wie die des deutschen Bundesverfassungsgerichts dadurch aus, dass er eine Doppelfunktion wahrnimmt. Zum einen ist er ein Gericht im Sinne der Art. 95 ff. LV und zum anderen ein Verfassungsorgan.¹³⁸ Nach Wolfram Höfling¹³⁹ versteht sich der Staatsgerichtshof aber bewusst als Gericht und deutet seine Verfassungsorganqualität nicht in einen besonderen Kompetenztitel bzw. in einen politischen Mehrwert um. Er ist und bleibt oberstes Jurisdiktionsorgan.¹⁴⁰

135 Stern, Staatsrecht, S. 42.

136 Vgl. Stern, Staatsrecht, S. 42 und Laufer, S. 449; vgl. dazu auch StGH 1982/65/V, Urteil vom 15. September 1983, LES 1/1984, S. 3, wo der Staatsgerichtshof festhält: «Dem Staatsgerichtshof sind seine Aufgaben in der Verfassung nach den Prinzipien der Gewaltenteilung zugeordnet und er hat sie auf Grund der Gesetze wahrzunehmen». Zu den daraus folgenden Konsequenzen für die Zuständigkeitsordnung siehe einlässlich hinten S. 63 ff.; vgl. auch hinten S. 231 f.

137 Leibholz, in: Das Bundesverfassungsgericht 1951–1971 (1971), S. 45, zitiert nach Benda/Klein, S. 43, Rz. 99.

138 Vgl. für Deutschland Degenhart, S. 237, Rz. 593. Häberle, Verfassungsbeschwerde, S. 103 spricht in diesem Zusammenhang auch vom «Doppelcharakter», den das Bundesverfassungsgericht aufweist.

139 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 37.

140 Nach Ansicht des BuA, Nr. 45/2003, S. 44 ist der Staatsgerichtshof neuerdings gegenüber den beiden anderen Höchstgerichten (Verwaltungsgerichtshof und Oberster Gerichtshof) keine echte Oberinstanz. Der Verwaltungsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof sind gesetzesmateriengebundene Höchstgerichte, so dass der Staatsgerichtshof keine echte Oberinstanz in den vom Verwaltungsgerichtshof und vom Obersten Gerichtshof zu betreuenden und zu verantwortenden Sachmaterien des einfachgesetzlichen Rechtes ist. Er ist nur eines von drei Höchstgerichten.